

Inhalt:

Nr.10/2017
Dortmund,03.07.2017

Amtlicher Teil:

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 27. Juni 2017 Seite 1

Gleichstellungsquoten gemäß HG NRW § 37a Seite 2

**Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie
der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Juni 2017**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom. 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 08.02.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 12.04.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2013, S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 08.03.2017.

Dortmund, den 27. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Gleichstellungsquoten gemäß HG NRW § 37a Beschluss des Rektorats vom 31.05.2017

Entsprechend der Regelung des § 37a HG NRW hat die Prorektorin Diversitätsmanagement gemeinsam mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Leiterin der Stabsstelle Chancengleichheit, Familie und Vielfalt und dem Leiter des Dezernats Hochschulentwicklung und Organisation mit allen Fakultäten Gespräche geführt. In diesen Gesprächen wurden Gleichstellungsquoten für die Professurebene vereinbart, die für drei Jahre (bis Ende 2019) festgelegt werden und in diesem Zeitraum erreicht werden sollen. Mit Bezug auf bundesweite Vergleichsdaten (Ausgangsgesamtheit) aus dem Statistikpool des Netzwerks Frauen- und Geschlechterforschung, das speziell zur Berechnung der Quoten entwickelt wurde, fand das Kaskadenmodell Anwendung.

Die Höhe der vereinbarten Gleichstellungsquote bestimmt sich einerseits nach dem Anteil der Frauen, die prinzipiell die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Professur in der jeweiligen Fächergruppe erfüllen (Ausgangsgesamtheit). Andererseits wurde die Zahl der frei werdenden Professuren im relevanten Zeitraum für eine realistische Prognose herangezogen.

Nach Ablauf des Geltungszeitraums von drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Zielerreichung, das Ergebnis wird mit der nächsten Festlegung veröffentlicht. Die vereinbarten Quoten werden in die Gleichstellungskonzepte aufgenommen.

Die Tabelle zeigt die vereinbarten Quoten für alle Fakultäten.

Fakultät	Zielquote für den 1.12.2019		
	W2/C3	W3/C4	W2/C3 + W3/C4
Mathematik			14,3%
Physik			17,0%
Chemie und Chemische Biologie			19,0%
Informatik			25,0%
Statistik			40,0%
Bio- und Chemieingenieurwesen	23,6%	22,2%	
Maschinenbau			6,6%
Elektrotechnik und Informationstechnik	20,0%	12,5%	
Raumplanung			36,4%
Architektur und Bauingenieurwesen			18,0%
Wirtschaftswissenschaften			25,0%
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie	50,0%	50,0%	
Rehabilitationswissenschaften			31,0%
Humanwissenschaften			38,0%
Kulturwissenschaften			45,0%
Kunst- und Sportwissenschaften			50,0%